

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 22. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2024)

zum Thema:

Schulpflicht gilt für alle! Keine Kinder und Jugendliche zweiter Klasse!

und **Antwort** vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18803

vom 22. März 2024

über Schulpflicht gilt für alle! Keine Kinder und Jugendliche zweiter Klasse!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG) wurden im Kalenderjahr 2023 gem. §§ 42, 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen? Wie viele der in Obhut Genommenen wurden auf andere Bundesländer verteilt?

2. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG) wurden im Kalenderjahr 2024 gem. §§ 42, 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen? Wie viele der in Obhut Genommenen wurden auf andere Bundesländer verteilt?

Zu 1. und 2.: Die Anzahl der in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) 2023 und 2024 erstmals neu erfassten Fälle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bitte ich der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Das bundesweite Verteilverfahren konnte im Land Berlin im Jahr 2023 auf Grund der hohen UMF-Zugangszahlen und der damit verbundenen längeren Wartezeiten auf das Erstgespräch nicht durchgeführt werden.

Tabelle 1:

Jahr	2023	2024*
UMF-Erstmeldungen Land Berlin	3.109	399

Quelle: ISBJ-DWH UMA, *Stand 12.04.2024

3. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete befinden sich aktuell gem. §§ 42, 42a SGB VIII in vorläufiger Inobhutnahme?

4. Wie viele unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII befinden sich noch im Altersfeststellungsverfahren? Das Altersfeststellungsverfahren bitte detailliert beschreiben.

a. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2023 eingereist?

b. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2024 eingereist?

19. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne abgeschlossenes Altersfeststellungsverfahren sind in Aufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften, Hostels oder Hotels untergebracht?

21. Wie viele Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in vorläufiger Inobhutnahme gibt es in Berlin? Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete wohnen dort?

Zu 3., 4., 19. und 21.: Zum Stichtag 12.04.2024 lag die Anzahl der nach § 42a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) vorläufig in Obhut genommenen UMF bei 443. Davon sind 256 im letzten Jahr eingereist und 197 in diesem Jahr. Die UMF in der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 ff. SGB VIII sind in 24 Einrichtungen und Unterkünften untergebracht. Insgesamt sind zu diesem Stichtag 1.263 UMF in 37 Einrichtungen und Unterkünften sowie in Einzelfällen bei geeigneten Personen untergebracht. Bei allen nach eigenen Angaben minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen werden die Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme und damit insbesondere das Vorliegen der Minderjährigkeit geprüft.

Das Altersfeststellungsverfahren erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 42f SGB VIII und sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen. Werden keine Ausweisdokumente vorgelegt, die das angegebene Alter nachweisen können, wird im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme durch ein interdisziplinäres Team, an dem mindestens eine Sozialpädagogin, ein Sozialpädagoge, eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter der SenBJF beteiligt ist, nach dem Vier-Augen-Prinzip eine Einschätzung des Alters mittels eines strukturierten und dokumentierten Gesprächs vorgenommen. Das Alter wird hierbei

anhand des äußeren Erscheinungsbildes, des Verhaltens im Gespräch und anhand der Informationen, die im Gespräch gewonnen werden, eingeschätzt. Andere Unterlagen, wie z. B. Auszüge aus dem Familienregister oder Geburtsurkunden, mit denen die Identität und das Alter nicht eindeutig bestimmt werden können, sind in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Für das Gespräch steht ein Standardfragebogen zur Verfügung, der den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit UMF entspricht und auf dem der Inhalt des Gesprächs dokumentiert wird. Es wird eine Sprachmittlerin bzw. ein Sprachmittler hinzugezogen, die/der in eine Sprache übersetzen kann, die die oder der nach eigenen Angaben Minderjährige versteht. Auf Wunsch der betroffenen Person kann eine weitere Person (Beistand) am Gespräch teilnehmen. Stimmen beide beteiligten Fachkräfte überein, dass es sich um eine minderjährige Person handelt, so wird die (vorläufige) Inobhutnahme bestätigt. Bei eindeutig volljährigen Personen wird die Inobhutnahme beendet. Kann eine eindeutige Entscheidung hinsichtlich des Alters nicht getroffen werden, wird eine zweite Inaugenscheinnahme, bei der mindestens eine Fachkraft ausgetauscht wird, anberaumt. In Zweifelsfällen wird ein medizinisches Altersgutachten eingeleitet.

5. Nach welchen Kriterien werden unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche aktuell als schulpflichtig eingeschätzt? Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete befinden sich im Altersfeststellungsverfahren, obwohl sie Personenstandsdokumente (Pass, Geburtsurkunde, Familienstammbuch, ...) bei sich tragen?

15. Wie lange warten unbegleitete minderjährige Geflüchtete durchschnittlich bis zur Prüfung ihrer Ausweispapiere und damit laut Ansicht der SenBJF der Prüfung der bestehenden Schulpflicht? Das Verfahren bitte detailliert beschreiben

24. Warum werden nicht alle minderjährigen Geflüchteten zeitnah nach der Einreise zur Schule angemeldet, wenn die Vergabe von Schulplätzen doch von dem Zeitpunkt der Anmeldung abhängt?

Zu 5., 15. und 24.: Die Schulpflicht für UMF richtet sich nach den Vorgaben des § 41 Abs. 2 Berliner Schulgesetz (SchulG). Demnach besteht eine Schulpflicht dann, wenn die Minderjährigkeit der Betroffenen feststeht und deren Aufenthalt geduldet oder gestattet ist. Auch Personen, die Personenstandsdokumente mit sich führen, durchlaufen ein Altersfeststellungsverfahren, vgl. Frage 20. Wie viele der Betroffenen Personenstandsdokumente mit sich führen, wird statistisch nicht gesondert erfasst. Mit Stand vom 16.04.2024 befinden sich 193 Personen auf der Warteliste für das Erstgespräch. Im Durchschnitt werden 50 bis 60 Erstgespräche pro Woche geführt. Kinder werden aktuell zeitnah nach der vorläufigen Inobhutnahme noch vor dem Erstgespräch von den Erstaufnahmeeinrichtungen zur Schule angemeldet. Jugendliche werden über die

Träger der Einrichtungen in einem abgestimmten Verfahren zur Schule angemeldet, wenn ihre Minderjährigkeit feststeht, d. h. in der Regel zeitnah nach dem Erstgespräch. Bei Jugendlichen, die anerkannte Ausweisdokumente vorlegen, wird das Erstgespräch in der Regel vorgezogen.

6. Wie viele unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII wurden zur Altersfeststellung im Kalenderjahr 2023 ärztlich untersucht?

Zu 6.: Es wurden 24 Altersgutachten im Kalenderjahr 2023 während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII veranlasst.

a. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2022 eingereist?

Zu 6. a.: Davon sind 17 Personen im Kalenderjahr 2022 eingereist.

b. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2023 eingereist?

Zu 6. b.: Davon sind 7 Personen im Kalenderjahr 2023 eingereist.

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII wurden zur Altersfeststellung im Kalenderjahr 2024 ärztlich untersucht?

Zu 7.: Es wurden 17 Altersgutachten im Kalenderjahr 2024 während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII veranlasst.

a. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2023 eingereist? Bitte aufschlüsseln

Zu 7. a.: Davon sind 15 Personen im Kalenderjahr 2023 eingereist.

b. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2024 eingereist? Bitte aufschlüsseln

Zu 7. b.: Davon ist keine Person im Kalenderjahr 2024 eingereist. 2 Personen sind im Kalenderjahr 2022 eingereist.

8. Auf Grundlage welcher wissenschaftlicher Erkenntnis erfolgte die ärztliche Untersuchung?

Zu 8.: Ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII zu veranlassen, muss diese mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt werden (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 21). Der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft und der

Rechtsprechung sind zu berücksichtigen. Die SenBJF richtet sich bei den medizinischen Untersuchungen nach den Empfehlungen der Internationalen und Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD), welche auch in der Rechtsprechung als rechtlich zulässige, valide und zumutbare Methode zur Altersdiagnostik für UMF anerkannt sind.

a. Gibt es festgelegte Ärzt:innen für dieses Verfahren? Wie wurden diese ausgewählt?

Zu 8. a.: Im Land Berlin werden die ärztlichen Untersuchungen zur Altersbestimmung von Ärztinnen und Ärzten der Charité/UCM durchgeführt, die sich an den Richtlinien der AGFAD orientieren. Andere vergleichbare Angebote im Land Berlin existieren nicht.

9. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete wurden nach der „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ als volljährig eingeschätzt und unterliegen demnach nicht der Schulpflicht?

a. Im Kalenderjahr 2023?

b. Im Kalenderjahr 2024?

Zu 9.: Im laufenden Jahr lag zum Stichtag 16.04.2024 die Anzahl der nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme gem. § 42f Abs. 1 SGB VIII als volljährig eingeschätzten UMF bei 151. Im Jahr 2023 lag dieser Wert bei 532.

10. Inwiefern werden bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme Belege und Berichte der Betreuerinnen, ärztliche Stellungnahmen und ähnliche Erkenntnismethoden beigezogen? Welche Gewichtung erhalten Berichte von Betreuer:innen im Verfahren?

11. f.: Gibt es die Möglichkeit, Gegengutachten zu erstellen? Werden die betroffenen Personen dahingehend beraten?

Zu 10. und 11. f.: Im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme wird der Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild auch das Verhalten sowie sämtliche andere Umstände des Einzelfalls umfasst, durch die bei dem Gespräch beteiligten Fachkräfte gewürdigt. Dabei können auch Aussagen Dritter wie z.B. ärztliche Stellungnahmen oder Berichte von Betreuer/innen in die vorzunehmende Gesamtwürdigung einfließen. Die Gewichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Aussagekraft der Stellungnahme/Aussage in Relation zu den anderen durch die Fachkräfte im Gespräch gewonnenen Erkenntnissen. Eine gesonderte Beratung zu der Möglichkeit, selbst ein Gegengutachten einzuholen und vorzulegen, erfolgt nicht.

10. a. Die Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln

Zu 10. a.: Die Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme nach Herkunftsländern ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2:

Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme nach Herkunftsländern.

Staatsangehörigkeit	2023		2024		Gesamtsumme
	Minderjährigkeit bestätigt	Ergebnis Volljährigkeit	Minderjährigkeit bestätigt	Ergebnis Volljährigkeit	
Gesamtsumme	1.400	533	570	153	2.656
Afghanistan	317	276	92	46	731
Syrien	432	23	150	4	609
Türkei	245	4	134	1	384
Benin	58	100	26	33	217
Ukraine	137	1	76		214
Guinea	19	17	14	18	68
ungeklärt	21	12	8	5	46
Libanon	25	8	6	4	43
Gambia	11	14	6	6	37
Kambodscha	11		9		20
weitere Herkunftsländer	124	78	49	36	287

Quelle: ISBJ-DWH UMA, Stand: 16.04.2024.

11. Auf welcher Grundlage werden Mitarbeitende welcher Einrichtungen und Behörden für die qualifizierte Inaugenscheinnahme ausgewählt?

a. Über welche Qualifikationen müssen die ausgewählten Personen verfügen?

c. Wie viele Personen sind in die qualifizierte Inaugenscheinnahme als Expert:innen involviert?

Zu 11., 11. a. und 11. c.: Die Zuständigkeit für die qualifizierte Altersschätzung ist Aufgabe der SenBJF. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme wird daher von mindestens einer Fachkraft der SenBJF entsprechend dem unten dargestellten Anforderungsprofil, zuzüglich einer weiteren Fachkraft (z. B. einer unabhängigen psychologischen Fachkraft) nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt. Zudem wird eine Sprachmittlerin bzw. ein Sprachmittler hinzugezogen.

Die Mitarbeitenden der SenBJF werden in Einstellungsverfahren nach dem Prinzip der Bestenauslese auf der Grundlage eines Anforderungsprofils ausgewählt, in dem die

formalen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit beschrieben werden (staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder sonstige Beschäftigte, welche aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Gleichwertigkeitsfeststellung)). Bei der Einstellung aller Fachkräfte wird zudem das Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen, einschlägige Berufserfahrung sowie Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen geprüft.

11. b.: Gibt es einheitliche Standards für diese qualifizierte Inaugenscheinnahme? Wenn ja, bitte beifügen.

Zu 11. b.: Das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme in Berlin richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 42f SGB VIII und entspricht weitestgehend den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“ (3. aktualisierte Fassung 2020).

11. d.: Wie bekommen die betroffenen Personen die Ereignisse der Inaugenscheinnahme mitgeteilt? Gibt es standardisierte Informationsblätter, Protokolle, oä die den betroffenen Personen im Anschluss ausgehändigt werden? Wenn ja, bitte beifügen. Wenn nein, warum nicht?

Zu 11. d.: Im Anschluss an das geführte Gespräch wird den Betroffenen der auf dem standardisierten Fragebogen dokumentierte Gesprächsinhalt durch die Sprachmittlerin bzw. den Sprachmittler vorgelesen. Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die/der um Obhut Bittende, dass ihre/seine Angaben korrekt aufgenommen wurden. Die Mitteilung der Entscheidung über die Inobhutnahme erfolgt im Anschluss und wird ausführlich erklärt. Auf Nachfrage wird den Betroffenen eine Kopie der Dokumentation zur Befragung ausgehändigt.

11. e.: Haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, rechtlich gegen die Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzugehen?

Zu 11. e.: Die Alterseinschätzung als solche ist kein Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelf angefochten werden kann. Sie dient aber als Grundlage für die Entscheidung über die Ablehnung oder Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme, die als Bescheid ergeht. Gegen diesen sind Rechtsbehelfe (in Berlin: Klage beim Verwaltungsgericht) zulässig.

11. g.: Wie viele Ergebnisse der Inaugenscheinnahme wurden gerichtlich aufgehoben? In 2022? In 2023?

Zu 11. g.: Die Ergebnisse der Inaugenscheinnahme werden gerichtlich nicht unmittelbar aufgehoben. Das Gericht entscheidet lediglich über die Rechtmäßigkeit der Beendigung einer Inobhutnahme bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Weder im Jahr 2022 noch im Jahr 2023 gab es eine gerichtliche Entscheidung, die die Beendigung einer Inobhutnahme für unrechtmäßig befunden hat. Im Jahr 2023 kam es in vier noch laufenden Verfahren zur Erledigung und erneuten Inobhutnahme nach der Vorlage von Originaldokumenten oder der Durchführung eines medizinischen Altersgutachtens. In einem Verfahren führten Zweifel des Gerichts an den Ergebnissen der Inaugenscheinnahme zur Erledigung durch erneute Inobhutnahme.

12. Wie wird bei Feststellung der Volljährigkeit mit den betroffenen Personen verfahren? Gehen sie danach in andere Formen der Jugendhilfe über?

a. Wie wird dem Grundsatz der Sechsmonatsfrist bei Überstellung von einem zum anderen Leistungsträger im Falle der Volljährigkeit verfahren?

b. Wie oft wird Hilfe für junge Volljährige gewährt? Inwiefern werden die betroffenen Personen über die Möglichkeiten der Hilfe für junge Volljährige aufgeklärt?

Zu 12.: Wird eine im Altersfeststellungsverfahren gemäß § 42f SGB VIII bereits minderjährig geschätzte Person während der Zuständigkeit der SenBJF volljährig, wird das zuständige bezirkliche Jugendamt um umgehende Prüfung sowie Entscheidung bezüglich eines Jugendhilfebedarfs gemäß § 41 SGB VIII bzw. § 19 SGB VIII gebeten. Wird ein stationärer Jugendhilfebedarf bejaht, obliegt dem Jugendamt die Sicherstellung der weiteren Hilfe inklusive der Unterbringung. Sofern kein (stationärer) Jugendhilfebedarf festgestellt wird, wird die betroffene Person an die zuständige Sozialbehörde weitergeleitet. Bei Feststellung eines ambulanten Jugendhilfebedarfs wird die betroffene Person an die zuständige Sozialbehörde weitergeleitet und eine ambulante Hilfe durch das zuständige Bezirksjugendamt geleistet. Wird bereits im Rahmen des Erstgesprächs Volljährigkeit festgestellt, ergeht eine Entscheidung über die Ablehnung bzw. Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme. Die betroffene Person erhält eine Liste mit entsprechenden Beratungsstellen und wird an die nun zuständigen Behörden (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)) weitergeleitet. Dort kann sie Unterstützung auch hinsichtlich der Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch den Sozialdienst des LAF erhalten. Bei besonders vulnerablen Personen weisen die Mitarbeitenden der SenBJF den Sozialdienst auf die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person hin. Für die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige und die Einhaltung etwaiger Fristen bei der

Weiterleitung von einer Hilfeleistung gemäß § 41 SGB VIII zu einem anderen Leistungsträger sind die bezirklichen Jugendämter zuständig.

13. Wie viele Personen sind im Kalenderjahr 2023 im Altersfeststellungsverfahren insgesamt für volljährig erklärt und aus der Berliner Erstaufnahme und Clearingstelle für UMG entlassen worden?

- a. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2022 eingereist?
- b. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2023 eingereist?
- c. In welche Unterbringungsformen sind die Personen entlassen worden?

Zu 13.: Im Kalenderjahr 2023 wurden nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme gem. § 42f Abs. 1 SGB VIII insgesamt 532 UMF als volljährig eingeschätzt. Davon wurden 160 im Kalenderjahr 2022 im Land Berlin ersterfasst. 372 wurden im Kalenderjahr 2023 im Land Berlin ersterfasst. Mit Feststellung der Volljährigkeit werden die jungen Volljährigen für ihre Unterbringung und Versorgung an das Landesamt für Flüchtlinge weitergeleitet.

14. Wie viele Personen sind im Kalenderjahr 2024 im Altersfeststellungsverfahren insgesamt für volljährig erklärt und aus der Berliner Erstaufnahme und Clearingstelle für UMG entlassen worden?

- a. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2023 eingereist?
- b. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2024 eingereist?
- c. In welche Unterbringungsformen sind die Personen entlassen worden?

Zu 14.: Im Kalenderjahr 2024 wurden zum Stichtag 16.04.2024 nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme gem. § 42f Abs. 1 SGB VIII insgesamt 151 UMF als volljährig eingeschätzt. Davon wurden 126 im Kalenderjahr 2023 im Land Berlin ersterfasst. 25 wurden im Kalenderjahr 2024 im Land Berlin ersterfasst. Mit Feststellung der Volljährigkeit werden die jungen Volljährigen für ihre Unterbringung und Versorgung an das Landesamt für Flüchtlinge weitergeleitet.

16. Wie viele unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII warten aktuell auf ihr Erstgespräch bei der SenBJF und damit die Prüfung und Umsetzung der Schulpflicht nach Ansicht der SenBJF?

- a. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2023 eingereist? Bitte aufschlüsseln

b. Wie viele davon sind im Kalenderjahr 2024 eingereist? Bitte aufschlüsseln

Zu 16.: Zum Stichtag 16.04.2024 warteten noch 193 UMF in der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII auf ihr Erstgespräch. Davon sind 30 im Kalenderjahr 2023 und 163 im Kalenderjahr 2024 eingereist.

17. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden durch das Referat III B der SenBJF nach § 42 SGB VIII im Kalenderjahr 2023 in Obhut genommen und haben das reguläre Clearingverfahren durchlaufen?

a. Wie lange hat das Clearingverfahren durchschnittlich gedauert?

b. Wie viele der nach § 42 in Obhut Genommen sind im Kalenderjahr 2022 eingereist?

c. Wie viele der nach § 42 in Obhut Genommen sind im Kalenderjahr 2023 eingereist?

Zu 17.: Im Kalenderjahr 2023 wurden 1.002 UMF erfasst, die das Clearing vollständig durchlaufen haben. Davon sind 553 im Kalenderjahr 2023 eingereist und 449 im Kalenderjahr 2022. Das Clearingverfahren dauert entsprechend der Beschreibung in Abschnitt C Nr. 9 der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) sechs Wochen. In den beiden vergangenen Jahren verblieben die Jugendlichen auf Grund fehlender Plätze in stationären Einrichtungen des regulären Jugendhilfesystems in Zuständigkeit der Bezirke zum Teil deutlich länger in Obhut der SenBJF.

18. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden durch das Referat III B der SenBJF nach § 42 SGB VIII im Kalenderjahr 2024 in Obhut genommen und haben das reguläre Clearingverfahren durchlaufen?

a. Wie lange hat das Clearingverfahren durchschnittlich gedauert?

b. Wie viele der nach § 42 in Obhut Genommen sind im Kalenderjahr 2023 eingereist?

c. Wie viele der nach § 42 in Obhut Genommen sind im Kalenderjahr 2024 eingereist?

Zu 18.: Im Kalenderjahr 2024 wurden 30 UMF erfasst, die nach Feststellung des Berlinverbleibs in die bestätigte Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII gewechselt sind. Davon sind 5 im Kalenderjahr 2024 eingereist und 25 im Kalenderjahr 2023. Zur Dauer des Clearingverfahrens siehe Antwort zu Frage 17.

20. Warum befinden sich betroffenen Personen trotz Mitführung von Personenstandsdokumenten im Altersfeststellungsverfahren?

Zu 20.: Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme hat das Jugendamt die Minderjährigkeit der betroffenen Personen zu prüfen. Die Einsichtnahme in Ausweispapiere ist Teil des Altersfeststellungsverfahrens, vgl. Antwort zu Frage 4. Bei Vorlage eines Ausweispapiers im Original (Reisepass oder Personalausweis) wird im Regelfall das dort dokumentierte Alter ohne weitere Prüfung übernommen. Bei Ausweisdokumenten aus bestimmten Herkunftsländern mit unsicherem Urkundenwesen können sich Besonderheiten ergeben, vgl. Antwort zu Frage 20. c. Bei der Vorlage anderer Dokumente, die die Bestimmung von Identität und Alter nicht ermöglichen (z. B. mangels Lichtbild oder wegen fehlender Fälschungssicherheit), sind die Dokumente im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

a. Welchen Personenstandsdokumenten wird eine hohe Validität zugestanden?

Zu 20. a.: Ausweispapieren (Reisepass und Personalausweis) wird grundsätzlich eine hohe Validität zugestanden.

b. Bei welchen Herkunftsländern wird eine physikalisch technische Untersuchung der Gültigkeit vorgenommen?

Zu 20. b.: Die Vornahme einer physikalisch technischen Untersuchung richtet sich danach, ob im Einzelfall konkrete Zweifel an der Echtheit des Dokuments bestehen. Eine pauschale Untersuchung bei bestimmten Herkunftsländern erfolgt nicht.

c. Gibt es länderspezifische Unterschiede in der Validitätsannahme der Personenstandsdokumente? Wenn ja, bitte begründen und auflisten.

Zu 20. c.: Bei der Beurteilung der Beweiskraft eines Personenstandsdokuments wird zwischen der Echtheit des Dokuments und seiner inhaltlichen Richtigkeit unterschieden. Die SenBJF orientiert sich grundsätzlich an dem Übereinkommen zur „Haager Apostille“, der Einschätzung des Auswärtigen Amtes zur Urkundensicherheit der einzelnen Herkunftsländer sowie der einschlägigen Rechtsprechung deutscher Gerichte.

22. Wie wird die bestehende Schulpflicht während des Zeitraums der vorläufigen Inobhutnahme sichergestellt?

Zu 22.: Die Schulpflicht beginnt mit Feststellung der Minderjährigkeit. Für den Zeitraum vor der Einschulung werden in den Erstaufnahme- und Clearingeinrichtungen tagesstrukturierende Maßnahmen durchgeführt. Dabei steht die Entwicklung der Sprachkompetenz von Beginn an im Mittelpunkt. Darüber hinaus stehen zusätzliche Träger zur Verfügung, die tägliche Alphabetisierungs- und Deutschkurse sowie Angebote der Jugendberufshilfe und weitere verschiedene Maßnahmen anbieten.

23. Warum werden die betroffenen nicht ab dem ersten Tag ihrer Einreise ordnungsgemäß beim LEA und den Bürgerämtern gemeldet?

a. Wie verträgt sich diese Verfahrensweise mit der Pflicht, ein gültiges Ausweisdokument, das den aufenthaltsrechtlichen Status belegt, bei sich zu führen?

Zu 23.: Während der vorläufigen Inobhutnahme verweilen die jungen Menschen nur vorübergehend in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Es kommt zudem zu häufigeren Wechseln der Einrichtung. Da die Meldung beim Bürgeramt auch die bezirkliche und gerichtliche Zuständigkeit bedingt, erfolgt diese regelmäßig zum Zeitpunkt der langfristigen Unterbringung in einer Einrichtung (d. h. regelmäßig ab dem Clearing). Bei der Meldung der UMF ans Landesamt für Einwanderung (LEA) sind die vorhandenen Kapazitäten sowie organisatorische und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Mit der Ersterfassung in der EAC erhalten die betroffenen Personen eine Bestätigung über ihre Registrierung als (nach eigener Angabe) unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Sobald die Minderjährigkeit und der Berlinverbleib feststehen, stellt das LEA den Betroffenen entsprechende Papiere aus.

25. Welches Konzept liegt den neu eröffneten sowie geplanten Beschulung in den Notunterkünften in THF und TXL zu Grunde? Ist die Beschulung ausschließlich in Willkommensklassen geplant? Ist eine weiterführende Beschulung geplant? Wenn ja, ab wann?

Zu 25.: Grundsätzlich orientiert sich jede Form der Beschulung von Flüchtlingen in Berlin am Leitfaden zur Integration von neu Zugewanderten Kindern und Jugendlichen, veröffentlicht im April 2023. Die Beschulung in Willkommensklassen ist ausschließlich für diejenigen vorgesehen, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse in Deutsch dem Unterricht der Regelklassen nicht folgen können. An den Willkommensschulen in Tegel und Tempelhof werden keine Regelklassen eingerichtet.

a. Nach welchen Kriterien wird das Lehrpersonal für diese Schulen ausgewählt?

Zu 25. a.: Auswahlverfahren für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Berlin erfolgen nach dem Prinzip der Bestenauslese, wobei Qualifikation, Erfahrung, Eignung und gesetzliche Normen (z. B. AGG, LGG, SGB) berücksichtigt und die Beschäftigtengremien regelhaft beteiligt werden.

b. Warum können diese Lehrkräfte nicht an bezirklichen Regelschulen unterrichten?

Zu 25. b.: Die Dauerausschreibungen der SenBJF sind öffentlich bekannt gemacht und finden sich auf der Homepage der Senatsverwaltung sowie im Karriere-Portal des Landes Berlin. Alle öffentlichen Schulen greifen bei Bedarf auf die mit Hilfe der Ausschreibungen ermittelten Bewerberlisten zu. Da der Arbeitsvertrag zwischen den Lehrkräften und dem Land Berlin geschlossen wird, sind Umsetzungen zwischen öffentlichen Schulen bei entsprechendem Fachbedarf üblich.

c. Für welche Altersgruppe wird die Beschulung in THF und TXL geplant?

Zu 25. c.: Die Beschulung in den Willkommenschulen THF und TXL ist für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren vorgesehen.

d. Inwiefern wurden die bezirklichen Jugendämter zwecks Wahrung des Kindeswohls geflüchteter Kinder in die Konzeptuierung einbezogen?

Zu 25. d.: Die Willkommenschulen sind angehalten ein Kinderschutzkonzept unter Beteiligung von freien Trägern zu entwickeln. Zur Wahrung des Kindeswohls in den Willkommenschulen werden die regulären Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und Jugendhilfe (Jugendamt) genutzt.

e. Nach welchen Kriterien und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Überleitung und Integration der in THF und TXL beschulten oder zu beschulenden Kinder in die bezirklichen Regelschulen?

Zu 25. e.: Die zentralen Beschulungsangebote werden ausschließlich für die schulpflichtigen Kinder und Jugendliche in den Großunterkünften in Tegel und Tempelhof vorgehalten. Mit dem Auszug aus der Unterkunft werden Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen in bezirkliche Willkommensklassen oder entsprechend ihrem Sprachstand in Regelklassen übergeleitet.

26. In wie vielen Schulgebäuden des Landes Berlin findet gebundener Ganztagsunterricht bzw Hortbetreuung innerhalb des Schulgebäudes statt?

27. In wie vielen Schulgebäuden des Landes Berlin findet kein gebundener Ganztagsunterricht und keine Hortbetreuung in den Schulräumen statt?

Zu 26. und 27.: Die Berliner Schulen sind Ganztagschulen in offener oder gebundener Form. Die Ganztagschule ist Lern- und Lebensort. Es gibt noch wenige Ausnahmen im Land Berlin, in denen Träger der freien Jugendhilfe die ergänzende Förderung und Betreuung in Räumen des Trägers anbieten. Im Schuljahr 2022/2023 gab es 23 Schulen, an denen Träger der freien Jugendhilfe die ergänzende Förderung und Betreuung in eigenen Trägerräumen angeboten haben.

28. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der nicht nutzbaren Räumlichkeiten von Schulgebäuden des Landes Berlin durch

a. bauliche Mängel und Sanierungsbedarf

b. anderweitige Nutzung, z.B. durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

29. Welche Senatsverwaltung ist für die Schaffung von Räumlichkeiten zur Beschulung geflüchteter Kinder zuständig?

Zu 28. und 29.: Gemäß § 109 SchulG für das Land Berlin obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Belegung von Räumlichkeiten und die Einrichtung von Klassen – zu denen auch Willkommensklassen für die Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher gehören.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt die Bezirke bei diesen Aufgaben, vor allem bei der Errichtung neuer und Sanierung bestehender Schulgebäude im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive. Ob und in welchem Maße eventuelle räumliche Kapazitäten für die Belegung mit Willkommensklassen geeignet sind und/oder genutzt werden können (auch temporär), entscheidet der jeweilige bezirkliche Schulträger.

Eine raumkonkrete Übersicht entsprechend genutzter Räumlichkeiten an öffentlich allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin liegt dem Senat nicht vor. Auf Senatsebene wurde zudem eine Taskforce zur Unterbringung und Integration Geflüchteter eingerichtet.

Diese bringt verwaltungsübergreifend die relevanten Akteure zusammen mit dem Ziel, die notwendigen Planungen und Prozesse zu koordinieren und damit zu beschleunigen.

Berlin, den 25. April 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie